

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	09.07.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Liquidation der Windenergie Westfalen-Lippe GmbH und Anpassung der Satzung der Windenergie Westfalen-Lippe zur Abwicklung der Liquidation

Betroffene Produktgruppe

11.15.11.02 Beteiligung an Stadtwerke Bielefeld GmbH

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschafts- und Beteiligungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Der Liquidation der Windenergie Westfalen-Lippe GmbH wird zugestimmt.
2. Der im Rahmen der vorgenannten Liquidation der Windenergie Westfalen-Lippe GmbH erforderlichen Anpassung der Satzung der Windenergie Westfalen-Lippe GmbH wird entsprechend beigefügter Anlage 1 zugestimmt.
3. Die vorgenannten Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt eines positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW.

Begründung:

1. Ausgangslage und Veranlassung

Die Stadt Bielefeld hält über ihre Beteiligung BBVG mbH mittelbar 100 % der Anteile an der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB). Die SWB verfolgt u.a. bekanntermaßen den öffentlichen Zweck der Energieversorgung und hält wiederum an der Windenergie Westfalen-Lippe GmbH Geschäftsanteile in Höhe von 25 T€ bzw. 18,75 %.

Die Windenergie-Westfalen-Lippe GmbH (WWL) wurde im Jahr 2014 gegründet, mit dem

Ziel einer gemeinsamen Projektentwicklung bzw. dem späteren Betrieb von Windenergieanlagen durch die Gesellschafter. Der Gesellschafterkreis der WWL setzt sich wie folgt zusammen:

Gesellschafter	Anteile	
	am Stammkapital	in Prozent
Stadtwerke Bielefeld	25.000 €	18,75%
Stadtwerke Gütersloh	25.000 €	18,75%
Stadtwerke Ahlen	25.000 €	18,75%
Stadtwerke Herford	25.000 €	18,75%
Stadtwerke Soest	5.555 €	4,17%
Stadtwerke Harsewinkel	5.555 €	4,17%
Stadtwerke Versmold	5.555 €	4,17%
Gemeindewerke Steinhagen	5.555 €	4,17%
Teschnische Werke Osning	5.555 €	4,17%
Energie- und Wasserversorgung Bünde	5.555 €	4,17%
	133.330 €	100,00%

Mit der Gründung der Gesellschaft war eine Vereinfachung bei der Verwirklichung von Windenergieprojekten durch den Zusammenschluss mehrerer Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen beabsichtigt. Die Erfahrung der zurückliegenden Jahre hat allerdings gezeigt, dass eine gemeinsame Projektentwicklung in einem Kreis von 10 beteiligten Gesellschaftern herausfordernd ist. Vielmehr hat sich eine bilaterale Zusammenarbeit zur Prüfung von möglichen Windenergiestandorten bewährt, aus der dann ggf. eine projektbezogene Kooperation entstehen kann. Vor diesem Hintergrund hat das Geschäft der Gesellschaft seit mehreren Jahren geruht, sodass nunmehr eine Liquidation der Gesellschaft vorgesehen ist.

2. Abwicklung der Liquidation und Satzungsanpassung

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung durch die Gesellschafter der WWL. Mit der Anmeldung der Liquidation erlischt automatisch die Vertretungsbefugnis für die Geschäftsführung der WWL und geht auf den Liquidator über. Es ist vorgesehen, den bisherigen Geschäftsführer der WWL zum Liquidator zu bestellen und ihm die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft entsprechend den bisherigen Geschäftsführerbefugnissen und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Zur Erteilung dieser Befugnisse ist im Vorfeld eine entsprechende Anpassung der Satzung der WWL erforderlich, da darin bislang keine Regelung zur Vertretungsberechtigung des Liquidators enthalten ist. Dafür wird in der beigefügte Änderungssatzung (Anlage) § 12 Abs. 6 neu aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird auch die bekannte Änderungsvariante zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des Jahresabschlusses angepasst. Diese Anpassung findet sich in § 14 Abs. 3 der Änderungssatzung (Anlage) wieder. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

3. Weiteres Vorgehen:

Die im Zusammenhang mit der vorgesehenen Liquidation erforderlichen Beschlussfassungen der kommunalen Gebietskörperschaften werden unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung gefasst. Erst nach Vorliegen dieser Beschlüsse sowie des Abschlusses des Verfahrens durch die zuständige Kommunalaufsicht wird der Beschluss zur Liquidation der WWL wirksam. Ab dem Übergang in die Liquidation beginnt eine gesetzlich vorgeschriebene, einjährige Sperrfrist, während der dann die kaufmännische Abwicklung der Gesellschaft erfolgt. Mit der finalen Löschung der WWL im Handelsregister ist voraussichtlich im 2. Halbjahr 2026 zu rechnen.

K a s c h e l
- Stadtkämmerer -

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.